



Sachbearbeitung OB/G - Geschäftsstelle des Gemeinderats

Datum 12.10.2020

Geschäftszeichen 747/0

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 19.11.2020 TOP

Behandlung öffentlich

GD 349/20

Betreff: Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm
- Zustimmung -

Anlagen: 1

Antrag:

Dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm vom 9. Oktober 2020 über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm vom 22. November 2018 zuzustimmen.

Susanne Knäuer

Zur Mitzeichnung an:

OB, OB/B, ZSD/D

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2020 die in Anlage 1 zur Beschlussvorlage beiliegende Satzungsänderung beschlossen.

Die aktuelle Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm sieht eine Beschlussfähigkeit nur dann vor, wenn außer dem Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens je neun Vertreter der beiden Verbandsmitglieder *anwesend* sind (§ 5 Abs. 1 Satzung). Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder sind daher nicht durchführbar.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 wurde in § 15 GKZ der nachfolgende Absatz 2a eingefügt:

"Für die Verbandsversammlung gilt § 37a der Gemeindeordnung entsprechend ..."

Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung ist die Schaffung der Möglichkeit, Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchführen zu können ("Videokonferenz").

Gemäß § 37a Abs. 1 Satz 1 GemO bedarf jedoch eine Regelung, dass Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können, einer Bestimmung "durch die Hauptsatzung".

Mithin bedarf es somit einer entsprechenden Regelung in der Satzung des Zweckverbandes.

Gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ulm beschließt eine Satzungsänderung die Verbandsversammlung. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreistags des Alb-Donau-Kreises und des Gemeinderats der Stadt Ulm.